

Zahl:

VERORDNUNGSBLATT

FÜR DIE DIENSTBEREICHE DER BUNDESMINISTERIEN
FÜR BILDUNG SOWIE FRAUEN, WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG (BEREICH WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG)

Jahrgang 2026

Wien, am 1. August 2026

8. Stück

37. Bundesgesetz: Änderung des Fachhochschulgesetzes sowie des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes
38. Erlass: Übersiedlung der Bundesschulen 1170 Wien, Kalvarienberggasse 28 nach 1180 Wien, Bastiengasse 36, Vergabe einer neuen Schulkennzahl; SKZ 918439
39. Erlass: Bundesschulliegenschaft 1100 Wien, Horrplatz 3 (derzeitiger Standort des BORG 1030 Wien, Erdbergstraße 186-196, SKZ 903106), Beantragung einer neuen Schulkennzahl SKZ: 910076
40. Kundmachung: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

Amtlicher Teil.....

Seite 121 bis 126

Personalnachrichten.....

Seite 127 bis 130



Amtlicher Teil

37. Bundesgesetz vom 1. Juli 2026, BGBl. I Nr. 48/2026, mit dem das Fachhochschulgesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Studienpläne“ durch das Wort „Curricula“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. 2. 2000) sind dem mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitsaufwand ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Der Arbeitsaufwand für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Fachhochschul-Masterstudiengänge 60, 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei dem Arbeitsaufwand eines Studienjahres 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitsaufwand eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Für die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte gilt § 54 Abs. 2 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sinngemäß. Für berufsbegleitende Fachhochschul-Studiengänge kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 4 vierter Satz beschränkt, so kann die Anzahl der Anrechnungspunkte um bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert werden.“

3. In § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt der letzte Satz.

4. § 3 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Für jeden Fachhochschul-Studiengang ist ein Curriculum zu erstellen. Mit dem Curriculum werden insbesondere das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Studiengangs, die Zugangsvoraussetzungen und die Aufnahmeordnung, die Art, der Umfang und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsordnung enthält die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren.“

5. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Dabei ist auf jene Kenntnisse abzustellen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles des betreffenden Studienganges, auch bei Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems, unabdingbar sind. Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen samt allfälligen Zusatzprüfungen sowie die fachlich in Frage kommenden Studienberechtigungsprüfungen sind im Curriculum festzulegen oder im Einzelfall, für nicht im Curriculum geregelte Qualifikationen oder Studienberechtigungsprüfungen, von der Studiengangsleitung festzulegen.“

6. § 8 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. ein Curriculum vorliegt, das fachlichen und beruflichen Erfordernissen entspricht;
- 3. die Lehre an allen Standorten der Durchführung des Fachhochschul-Studienganges durch ein wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgehalten wird;“

7. § 8 Abs. 3 Z 6 und 7 entfällt.

8. In § 8 Abs. 3 werden Z 9 bis 13 durch folgende Z 6 bis 10 ersetzt:

- „6. eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung für den Fachhochschul-Studiengang beigebracht wird;
- 7. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für den Fachhochschul-Studiengang vorhanden ist;
- 8. eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz und ein Finanzierungsplan mit entsprechenden Nachweisen für den Fachhochschul-Studiengang vorgelegt werden;
- 9. ein Verfahren zur Aufnahme von Studierenden bei Studiengängen gemäß § 2 Abs. 2a vorgelegt wird;
- 10. die Bedingungen der Prüfbereiche gemäß § 23 HS-QSG erfüllt werden.“

9. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges von der Fachhochschule betraute Personenkreis muss mindestens vier Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation facheinschlägig ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen sind im Antrag zu nennen. Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.“

10. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges hat den Nachweis der in Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu enthalten.“

11. In § 8 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Abs. 6 haben Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, bei einem Antrag auf Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges nur Nachweise gemäß Abs. 3 Z 2, 7 und 8 sowie Abs. 5 vorzulegen, sofern

- 1. wesentliche Teile der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abgedeckt sind und

2. die institutionelle Einbettung des beantragten Fachhochschul-Studienganges in vorhandene fachlich-inhaltliche und organisatorische Strukturen gewährleistet ist.

Als Nachweis im Sinne des Abs. 3 Z 7 gilt in diesem Fall die Darlegung des Erhalters über die Sicherstellung der erforderlichen Personalausstattung. Als Nachweis im Sinne des Abs. 3 Z 8 gilt eine Bestätigung des Erhalters über die Sicherstellung der Finanzierung.“

12. In § 8 erhält der bisherige Abs. 7 die Absatzbezeichnung „8“.

13. In § 10 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „Prüfungsordnung und Studienpläne“ durch das Wort „Curricula“ ersetzt.

14. § 10 Abs. 3 Z 10 lautet:

„10. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die generellen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen, die generellen Bestimmungen zur Gestaltung, Adaptierung und Veröffentlichung der Curricula, sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, über die Verleihung von akademischen Ehrungen und die Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter und leicht auffindbarer Form auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen;“

15. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen kann eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden.“

16. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Studienplans“ durch das Wort „Curriculums“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Studienplans“ durch das Wort „Curriculums“ ersetzt.

18. In § 16 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „studienplanrelevante“ durch die Wortfolge „curricular relevante“ ersetzt.

19. Dem § 26 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Z 2, 4 und 5, § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 und 8, § 10 Abs. 3 Z 8 und 10, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 und 3 sowie § 27 Abs. 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 48/2026 treten mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.“

20. Dem § 27 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Änderungen in der Satzung, die aufgrund § 10 Abs. 3 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2026 notwendig sind, sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 umzusetzen.“

Artikel 2

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird nach Abs. 4c folgender Abs. 4d eingefügt:

„(4d) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 8 Abs. 7 FHG beantragt, kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein von Abs. 4 abweichendes Verfahren für die Programmakkreditierung festlegen.“

2. In § 23 Abs. 6 Z 3 wird nach der Wortfolge „Arbeitsaufwand der Studien,“ der Ausdruck „Organisationsform,“ eingefügt.

3. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird im Zuge der Aufsicht gemäß Abs. 1 festgestellt, dass Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht vorliegen, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden, kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria abweichend von § 26 Abs. 2 Z 1 als Aufsichtsmaßnahme durch Bescheid Auflagen zur Behebung der Mängel erteilen. Die Bildungseinrichtung hat innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist das Erlöschen der Akkreditierung mit Bescheid festzustellen. § 25 Abs 3, 6 und 8 gelten sinngemäß. Die Kosten sind von der Bildungseinrichtung zu tragen, § 20 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

4. Dem § 36 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Abweichend von § 19 Abs. 1 haben Fachhochschulen nach FHG zwischen 1. Jänner 2027 und 31. Dezember 2031 ein Audit gemäß § 22 bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen. Dieses Audit hat bei allen Fachhochschulen nach FHG die Strukturen und Verfahren der Neu- und Weiterentwicklung von Curricula als Prüfbereich zu umfassen.“

5. Dem § 37 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 23 Abs. 4d und Abs. 6 Z 3, § 29 Abs. 3 sowie § 36 Abs. 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2026 treten mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.“

38. Übersiedlung der Bundesschulen 1170 Wien, Kalvarienberggasse 28 nach 1180 Wien, Bastiengasse 36, Vergabe einer neuen Schulkennzahl; SKZ 918439

(BMB GZ 2026-0.536.626 vom 30. Juni 2026)

Die Bundesschulen, die derzeit in 1170 Wien, Kalvarienberggasse 28 untergebracht sind, werden im Sommer 2026 an den neuen Standort in 1180 Wien, Bastiengasse 36 übersiedeln und führen ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung:

**Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und
Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe und Sozialberufe und
Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung
1180 Wien, Bastiengasse 36.**

Die neue Schulkennzahl lautet: **918439**

39. Bundesschulliegenschaft 1100 Wien, Horrplatz 3 (derzeitiger Standort des BORG 1030 Wien, Erdbergstraße 186-196, SKZ 903106), Beantragung einer neuen Schulkennzahl SKZ: 910076

(BMB GZ 2026-0.028.635 vom 6. Juli 2026)

Der Bund ändert mit Schuljahresbeginn 2026/2027 die Adresse und die Schulkennzahl des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums für Leistungssport, das bis zur Fertigstellung des neuen Schulgebäudes im Herbst 2026 in 1030 Wien, Erdbergstraße 186-196, geführt wird.

Die Schule führt ab Schuljahresbeginn 2026/2027 die Bezeichnung:

**Bundes-Oberstufenrealgymnasium für Leistungssport
Wien 10, Horrplatz 3.**

Die neue Schulkennzahl lautet: **910076**

40. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen

Der Bundesminister für Bildung hat nachstehenden Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

1. der Privatschule „Institute of Tourism and Hotel Management“ der Tourismusschulen Salzburg GmbH, Schulstandort 5071 Siezenheim, Kleßheimer Straße (SKZ: 503 489) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.142.270 vom 21. Mai 2026);

2. der Privatschule „Schule für Sozialpädagogische Berufe“ des Werkes der Frohbotschaft Batschuns, Schulstandort 6840 Götzis, Am Garnmarkt (SKZ: 804 519) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.330.405 vom 21. Mai 2026);
3. der Privatschule „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Fachrichtung Sozialmanagement“ der Stadt Dornbirn, Schulstandort 6850 Dornbirn, Haselstauderstraße (SKZ: 803 439) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.330.410 vom 26. Mai 2026);
4. der Privatschule „Aufbaulehrgang für Berufstätige für Mechatronik der höheren technischen Lehranstalt“ des Vereins „Höhere Technische Ausbildung Außerfern“, Schulstandort 6600 Reutte, Bahnhofstraße (SKZ: 708 467) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.209.621 vom 27. Mai 2026);
5. der Privatschule „Kolleg für Berufstätige für Mechatronik der höheren technischen Lehranstalt“ des Vereins „Höhere Technische Ausbildung Außerfern“, Schulstandort 6600 Reutte, Bahnhofstraße (SKZ: 708 467) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.209.629 vom 27. Mai 2026);
6. der Privatschule „Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung“ des Kärntner Caritasverbandes für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritas Kärnten), Schulstandort 9400 Wolfsberg, Hans-Scheiber-Straße (SKZ: 209 509) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.298.101 vom 28. Mai 2026);
7. der privaten Mittelschule des Vereins „Schulträgerverein Marienberg in Bregenz“, Schulstandort 6713 Ludesch, Siedlung (SKZ: 801 132) ab dem Schuljahr 2025/26 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.330.416 vom 28. Mai 2026);
8. der Privatschule „Waldorfschule Villach“ des „Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach“, Schulstandort 9500 Villach, Mühlenweg (SKZ: 202 221) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.298.094 vom 1. Juni 2026);
9. der Privatschule „De-La-Tour-Schule Seiersberg“ der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour, Schulstandort 8054 Seiersberg-Pirka, Haushamer Straße (SKZ: 606 162) ab dem Schuljahr 2025/26 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.302.453 vom 1. Juni 2026);
10. der Privatschule „Waldorfschule Rheintal“ des Vereins „Waldorfschule Rheintal“, Schulstandort 6840 Götzis, Churer Straße (SKZ: 804 201) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.330.423 vom 2. Juni 2026);
11. der Privatschule „Mittelschule“ des Vereins „Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen“, Schulstandort 4223 Katsdorf, Im Hof (SKZ: 411 162) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.035.347 vom 11. Juni 2026);
12. der Privatschule „Oberstufenrealgymnasium“ des Vereins „PRIVATSCHULE INFINUM (Institut für individuelle Unterrichtsmethoden)“, Schulstandort 1120 Wien, Hetzendorfer Straße (SKZ: 912 056) ab dem Schuljahr 2025/26 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.232.230 vom 11. Juni 2026);
13. der Privatschule „Handelsschule für Berufstätige“ des Vereins „Verein zur Förderung der Benko Business School“, Schulstandort 8010 Graz, Freiheitsplatz (SKZ: 601 658) ab dem Schuljahr 2025/26 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.348.520 vom 11. Juni 2026);

14. der Privatschule „Lernschmiede“ des Vereins „Gemeinschaftsschmiede – Verein für Kinder, Jugend und Familie“, Schulstandort 4890 Weißenkirchen im Attergau, Vöcklatal (SKZ: 417 571) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.449.803 vom 15. Juni 2026);
15. der Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit und Behindertenarbeit jeweils auf Fachniveau sowie Familienarbeit auf Diplomniveau der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Burgenland GmbH, Schulstandort 7540 Güssing, Schulstraße (SKZ: 104 419) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.116.175 vom 16. Juni 2026);
16. der Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit und Behindertenarbeit jeweils auf Fachniveau des Vereins „Schulverein der Kongregation der Marienschwestern vom Karmel“, Schulstandort 4303 St. Pantaleon-Erla, Klein Erla (SKZ: 305 419) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.298.071 vom 16. Juni 2026);
17. der Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit jeweils auf Diplomniveau und Behindertenbegleitung auf Fachniveau der Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband), Schulstandort 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße (SKZ: 304 459) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.401.977 vom 17. Juni 2026);
18. der Privatschule „Schule zur Ausbildung von Bewegungserziehern und Sportlehrern (Sportakademie)“ der Caritas der Diözese Graz-Seckau, Schulstandort 8010 Graz, Wielandgasse (SKZ: 601 559) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.272.588 vom 24. Juni 2026);
19. der Privatschule „Kolleg der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik für Berufstätige“ des Werks der Frohbotschaft Batschuns, Schulstandort 6840 Götzis, Am Garnmarkt (SKZ: 804 519) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.330.399 vom 24. Juni 2026);
20. der Privatschule „Kolleg der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ des Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg, Schulstandort 5020 Salzburg, Gaisbergstraße (SKZ: 501 810) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2025-1.003.216 vom 26. Juni 2026);
21. der Privatschule „Kolleg für Berufstätige der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ des Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg, Schulstandort 5020 Salzburg, Gaisbergstraße (SKZ: 501 810) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2025-1.003.268 vom 26. Juni 2026);
22. der Privatschule „Schule zur Ausbildung von Bewegungserziehern und Sportlehrern (Sportakademie)“ der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Burgenland GmbH, Schulstandort 7423 Pinkafeld, Dr. Alfred Kranich-Platz (SKZ: 109 459) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.147.260 vom 26. Juni 2026);
23. der Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung jeweils auf Fach- und Diplomniveau sowie Familienarbeit auf Diplomniveau der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Burgenland GmbH, Schulstandort 7423 Pinkafeld, Dr. Alfred Kranich Platz (SKZ: 109 459) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2026-0.147.309 vom 26. Juni 2026);
24. der Privatschule „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ des Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg, Schulstandort 5020 Salzburg, Gaisbergstraße (SKZ: 501 810) für das Schuljahr 2025/26 gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 (laut Bescheid des BMB 2025-0.985.955 vom 30. Juni 2026).

Personalnachrichten

Der Bundespräsident hat ernannt:

den Direktor Mag. Ariel Lang mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2026 gemäß den §§ 2 bis 5 in Verbindung mit § 207h Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, neuerlich zum Direktor am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Egg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung.

Der Bundespräsident hat verliehen:

der Privatdozentin Dr.ⁱⁿ Tanja Langsenlehner, Assoziierte Professorin und Leiterin der Forschungseinheit Molekulare und Angewandte Radioonkologie an der Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie der Medizinischen Universität Graz, den Berufstitel Universitätsprofessorin;

dem Schulcluster-Leiter am Bundes-Schulcluster Feldkirchen, Kärnten, Mag. Herwig Klautzer den Berufstitel Hofrat;

der Direktorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Wien XII, Hetzendorfer Straße, Mag.^a Andrea Tuschl-Reisinger den Berufstitel Hofrätin;

dem Professor am Bundesrealgymnasium in Klagenfurt-Viktring, Stift-Viktring-Straße, Mag. Herwig Degner den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin am Katholischen Oberstufenrealgymnasium der Katharina Lins-Schulen, Zams, Bezirk Landeck, Tirol, Mag.^a Eva-Maria Dworschak den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Stiftsgymnasium Kremsmünster, Bezirk Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich, Mag. Siegfried Eder den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin an der Bundesnhandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt, Niederösterreich, Mag.^a Anita Egger den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz, Petrinumstraße, Mag.^a Doris Ennser den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Wien XXII, Heustadelgasse, Mag.^a Elke Fornezzì den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt, Niederösterreich, Mag.^a Birgit Gangl den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Wien V, Rainergasse, Mag. Peter Gruböck den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin am Bundesrealgymnasium in Graz, Körösisstraße, MMag.^a Susanne Höhs den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Wien I, Stubenbastei, Mag. Roland Herbst den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Wien XIV, Astgasse, Mag.^a Doris Lederer den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor an der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Salzburg, Itzlinger Hauptstraße, Dr. Manfred Mayr den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Feldkirch, Vorarlberg, Mag.^a Susanne Mille den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Weiz, Steiermark, Mag.^a Ulla Nidetzky den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner Sankt Paul im Lavanttal, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, Mag.^a Gerlinde Peter den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und wirtschaftskundlichen Bundesrealgymnasium in Wien XXI, Franklinstraße, Mag. Kurt Pfeiffer den Berufstitel Oberstudienrat;

dem Professor am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz, Petrinumstraße, Mag. et Dr. Friedrich Rechnerberger den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Kindberg, Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark, Mag.^a Petra Santer den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Akademischen Gymnasium in Salzburg, Sinnhubstraße, Mag.^a Elke Schlager den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz, Petrinumstraße, Dr.ⁱⁿ Eva Schmid-Mörwald den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Wien I, Stubenbastei, Mag. Johannes Stockinger den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt, Niederösterreich, Mag.^a Susanna Stöger den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt, Niederösterreich, Mag.^a Helga Strasser den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt, Niederösterreich, Mag.^a Karin Teichmeister den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz, Petrinumstraße, Mag.^a Nicole Tokatligil-Egger den Berufstitel Oberstudienrätin;

der Professorin am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner Sankt Paul im Lavanttal, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, Mag.^a Silvia Tscherru den Berufstitel Oberstudienrätin;

dem Professor am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Hollabrunn, Niederösterreich, Mag. Reinhard Wurm den Berufstitel Oberstudienrat;

der Professorin an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Hallstatt, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Mag.^a Simone Zopf den Berufstitel Oberstudienrätin;

Frau Monika Kirschner, BEd ehemals Fachoberlehrerin an der Handelsakademie und Handelsschule Tulln, Niederösterreich, den Berufstitel Studienrätin;

dem Fachoberlehrer an der Höheren technischen Bundeslehranstalt in Wien XXII, Donaustadtstraße, Ing. Dipl.-Päd. Fabian Schmiedt, BEd den Berufstitel Studienrat;

der Fachvorständin an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Haag, Bezirk Amstetten, Niederösterreich, Elisabeth Sochor, BEd den Berufstitel Studienrätin;

Herrn Gottfried Allmer, freischaffender Wissenschaftler und Publizist, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft den Berufstitel Professor;

Frau Dr.ⁱⁿ Christine Haiden für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung den Berufstitel Professorin;

Herrn Babak Kaweh, Supervisor, Coach und Mediator, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung den Berufstitel Professor;

Herrn Mag. Ferdinand Lambauer, MSD, Oberst d.h.m.f.D i. R. im Bundesministerium für Landesverteidigung, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung den Berufstitel Professor;

Herrn Monsignore Mag. et Dr. Markus Josef Plöbst, Bakk.phil., Stadtpfarrer und Hochschuleseelsorger, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung den Berufstitel Professor;

Frau Regina Rumler-Preloznik, Geschäftsführerin der Media-Trainer GmbH, für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung den Berufstitel Professorin;

Herrn Universitätsdozenten Mag. et Dr. Stephan Schwarzer, Generalsekretär und Geschäftsführer der eFuel-Alliance Österreich, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft den Berufstitel Professor;

der Amtsdirektorin Barbara Meixner bei der Bildungsdirektion für Steiermark den Berufstitel Regierungsrätin;

der Direktorin an der Volksschule Lienz-Nord, Lienz, Tirol, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Maria Bürgler, BEd den Berufstitel Oberschulrätin;

der Direktorin an der Volksschule Gramatneusiedl, Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich, Monika Defregger den Berufstitel Oberschulrätin;

der Lehrerin und betrauten Leiterin an der Volksschule Bad Zell, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, Anita Hinterdorfer, MA BEd den Berufstitel Oberschulrätin;

der Schulcluster-Leiterin an der Volksschule Schlading, Bezirk Liezen, Steiermark, Daniela Kollaurainer, BEd den Berufstitel Oberschulrätin;

der Direktorin an der Volksschule Neuhaus am Klausenbach, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, Rosemarie Lafer den Berufstitel Oberschulrätin;

der Fachoberlehrerin am Gymnasium und Wirtschaftskundlichen Realgymnasium Sacré Coeur in Graz, Petersgasse, Adelheid Pendl-Meindl den Berufstitel Oberschulrätin;

dem Volksschuloberlehrer und betrauten Leiter an der Volksschule Dölsach, Bezirk Lienz, Tirol, Dipl.-Päd. Roman Possenig, BEd den Berufstitel Oberschulrat;

der Direktorin an der Volksschule Kirchberg bei Mattighofen, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Petra Reichl, BEd den Berufstitel Oberschulrätin;

der Direktorin an der Volksschule Aspach, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Silvia Salomon den Berufstitel Oberschulrätin;

der Fachoberlehrerin an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Innsbruck, Haspingerstraße, Nikola Wallner den Berufstitel Oberschulrätin;

der Volksschuloberlehrerin und betrauten Leiterin an der Volksschule Maria Schmolln, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Martina Wiesauer, BEd den Berufstitel Oberschulrätin;

dem Lehrer an der Mittelschule Ohlsdorf, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Ing. Peter Paul Baumgartner, BEd den Berufstitel Schulrat;

dem Oberlehrer an der Mittelschule Strobl, Bezirk Salzburg-Umgebung, Salzburg, Wolfgang Eisl den Berufstitel Schulrat;

dem Oberlehrer i. R. Manfred Ennemoser, ehemals an der Mittelschule Frankenburg am Hausruck, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, den Berufstitel Schulrat;

der Oberlehrerin an der Mittelschule 5 – Wölfnitz in Klagenfurt am Wörthersee, Römerweg, Maria Fercher den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule 2 Wörgl, Bezirk Kufstein, Tirol, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Elfriede Fuchs-Stotter den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Mittelschule 2 Bad Goisern am Hallstättersee, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Sabine Gamsjäger-Jachs den Berufstitel Schulrätin;

dem Lehrer an der Mittelschule Neuberg an der Mürz, Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark, Dipl.-Päd. Gernot Graff den Berufstitel Schulrat;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Vöcklamarkt, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Regina Gstöttner den Berufstitel Schulrätin;

dem Oberlehrer an der Mittelschule 2 Bad Goisern am Hallstättersee, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Gerhard Hörhager, BEd den Berufstitel Schulrat;

dem Lehrer an der Berufsschule 7 in Linz, Ferihumerstraße, Peter Hollnbuchner, BEd den Berufstitel Schulrat;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Kirchberg an der Pielach, Bezirk Sankt Pölten, Niederösterreich, Christa Just den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Volksschule Fornach, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Margot Kainberger den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Volksschule Sankt Martin im Innkreis, Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich, Maria Kammerer den Berufstitel Schulrätin;

der Sonderschullehrerin an der Mittelschule 2 Bad Goisern am Hallstättersee, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Christine Köppl, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Berufsschuloberlehrerin an der Landesberufsschule in Sankt Pölten, Hötendorferstraße, Susanne Kren den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Windischgarsten, Bezirk Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bettina Kretschmer, MA den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule 1, Attang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Doris Langthaler den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Berufsschule 7 in Linz, Ferihumerstraße, Martina Lehner-Traunsteiner, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Volksschule Bad Ischl, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Birgit Loidl den Berufstitel Schulrätin;

dem Oberlehrer an der Mittelschule Wattens, Bezirk Innsbruck-Land, Tirol, Dipl.-Päd. Robert Martini, BEd den Berufstitel Schultat;

der Oberlehrerin i. R. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Gertraud Mayr, ehemals an der Kreativ-Musikmittelschule Krems an der Donau, Niederösterreich, den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Neukirchen an der Enknach, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Gisela Meckl, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Sierning, Bezirk Steyr-Land, Oberösterreich, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Anna Mittendorfer den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Volksschule Neusiedl am See, Burgenland, Birgit Mock den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Volksschule 2 Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Petra Nagele den Berufstitel Schulrätin;

dem Oberlehrer an der Mittelschule 2 Wörgl, Bezirk Kufstein, Tirol, Dipl.-Päd. Manfred Obererlacher den Berufstitel Schultat;

der Lehrerin an der Volksschule Sankt Konrad, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Sandra Oberleitner den Berufstitel Schulrätin;

dem Lehrer an der Polytechnischen Schule Ried im Innkreis, Oberösterreich, Ing. Christoph Pichler den Berufstitel Schultat;

der Lehrerin an der Volksschule Seewalchen am Attersee, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Iris Pichler, MEd den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule 1 Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Karin Plasser den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Concordia Bad Ischl, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Claudia Pomberger den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Erika Racher den Berufstitel Schulrätin;

der Religionsoberlehrerin an der Mittelschule 2 Bad Goisern am Hallstättersee, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Stefanie Rack, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Sonderschullehrerin an der Mittelschule Attnang-Puchheim, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Referentin (Diversitätsmanagerin) an der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Bildungsregion Gmunden, Oberösterreich, Sandra Reisenauer den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Berufsschule 7 in Linz, Ferihumerstraße, Katharina Reisenberger, Mst. den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Altmünster, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Tamara Sallinger den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Burgenkirchen, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Agnes Schatzl, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Zelking-Matzleinsdorf, Zelking, Bezirk Melk, Niederösterreich, Sigrid Scheichelbauer den Berufstitel Schulrätin;

dem Oberlehrer an der Mittelschule 2 Wörgl, Bezirk Kufstein, Tirol, Arthur Schellhorn den Berufstitel Schultat;

der Religionsoberlehrerin an der Volksschule Brunenthal, Bezirk Scharding, Oberösterreich, Adelheid Schrattenecker den Berufstitel Schulrätin;

dem Berufsschuloberlehrer an der Landesberufsschule in Sankt Pölten, Hötendorferstraße, Dipl.-Päd. Peter Schwarzenpoller, MSc den Berufstitel Schultat;

der Lehrerin an der Privatschule „Unsere Schule“ Frankenmarkt, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Karin Stadlmayr, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Volksschule Sankt Georgen im Attergau, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Karin Stallinger, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Sportmittelschule Wolfsegg am Hausruck, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Angelika Staudinger, BEd den Berufstitel Schulrätin;

dem Volksschuloberlehrer an der Volksschule Rußbach, Sankt Wolfgang im Salzkammergut, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Johannes Streibl den Berufstitel Schultat;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Seewalchen am Attersee, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Karin Tremml den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule 5 Wölfnitz in Klagenfurt am Wörthersee, Römerstraße, Gudrun Treul, BEd MA den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Regau, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Gertrude Van Weverberg den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Mittelschule Altmünster, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Ursula Vogel den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Taiskirchen im Innkreis, Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich, Christine Wageneder den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Mittelschule Taiskirchen im Innkreis, Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich, Erna Wageneder, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Sonderschuloberlehrerin an der Allgemeinen Sonderschule Vöcklabruck, Oberösterreich, Martina Weichselbaumer, BEd den Berufstitel Schulrätin;

der Volksschuloberlehrerin an der Volksschule Sierning, Bezirk Steyr-Land, Oberösterreich, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Christine Wilhelm den Berufstitel Schulrätin;

der Sonderschullehrerin an der Volksschule Unterach am Attersee, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, Michaela Wipplinger den Berufstitel Schulrätin;

der Lehrerin an der Mittelschule 2 Bad Goisern am Hallstättersee, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, Barbara Wögerbauer-Windhager den Berufstitel Schulrätin;

der Oberlehrerin an der Musikmittelschule Sankt Martin im Innkreis, Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich, Sabine Zanzinger den Berufstitel Schulrätin;

dem Oberlehrer an der Kreativ-Musikmittelschule Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich, Johannes Zeleny den Berufstitel Schultat.

Der Bundespräsident hat weiters verliehen:

Frau außerordentliche Universitätsprofessorin Dipl.-Tzt.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. vet. Petra Winter, ehemalige Rektorin der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Frau Mag.^a et Dr.ⁱⁿ phil. Elke Gruber, emeritierte Universitätsprofessorin am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Universität Graz das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Frau Dr.ⁱⁿ Claudia Rapp, Universitätsprofessorin am Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn Hofrat Dr. Alexander Egger für sein langjähriges Wirken als Leiter der Studienbeihilfenbehörde (STHB) das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn Hofrat i. R. Dr. Franz Oberlehner für sein langjähriges Wirken als Leiter der Psychologischen Studierendenberatung (PSB) Wien das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Frau Universitätsprofessorin Mag.^a et Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer, Leiterin des Institutes für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Universität Graz, das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Frau Universitätsprofessorin i. R. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Elisabeth (Lilli) Lička für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn außerordentlichen Universitätsprofessor i. R. titularer Universitätsprofessor Dr. Willibald Plessas für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn Hofrat Dr. Christian Schöpf für seine hervorragenden Leistungen als langjähriger Leiter der Psychologischen Studierendenberatung Innsbruck das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn Oberstudienrat Privatdozent Mag. et Dr. Ernst Seibert für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Herrn emeritierten Universitätsprofessor Mag. et Dr. Dr. h. c. Waldemar Zacharasiewicz für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse;

Frau Professorin Dr.ⁱⁿ Gertrude Enderle-Burcel für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst;

Herrn Professor Mag. et Dr. Clemens Ruthner, M.A. i. o., FTCD, für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.

Der Bundespräsident hat die Promotion von Herrn Dipl.-Ing. Jonatan Schatzlmayr, BSc an der Technischen Universität Graz zum Doktor der technischen Wissenschaften unter seinen Auspizien genehmigt und ihm einen Ehrenring verliehen.

Der Bundesminister für Bildung hat bestellt:

Frau Dipl.-Päd.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Ellinger mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2026 auf die Dauer einer Funktionsperiode von fünf Jahren zur Bildungsdirektorin für Tirol;

Herrn Direktor Mag. Franz Furtschegger mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 neuerlich zum Direktor am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Herrn Direktor Mag. Rainer Kalteis mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 neuerlich zum Direktor an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementar- und Sozialpädagogik in Sankt Pölten, Dr. Theodor-Körner-Straße, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Herrn Dipl.-Ing. Dieter Kutschera mit Wirksamkeit vom 1. August 2026 neuerlich zum Abteilungsvorstand für die Abteilung Automatisierungstechnik an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Neufelden, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Herrn Professor Mag. Mario Lahner mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2026 zum Direktor (Entlohnungsgruppe 11) des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums und der Bundeshandelsschule für Leistungssportler in Sankt Pölten, Bimbo-Binder-Promenade;

Herrn Professor MMag. et Dr. Wolfgang Mayer mit Wirksamkeit vom 1. August 2026 zum Direktor (Entlohnungsgruppe 11) am Akademischen Gymnasium in Salzburg, Sinnhubstraße;

Frau Direktorin Oberstudienrätin Mag.^a Monika Pfligl-Puchner mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 neuerlich zur Direktorin an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Linz, Lederergasse, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Frau Isabelle Rebhan, BEd mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2026 neuerlich zur Fachvorständin für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe Neumarkt am Wallersee, Bezirk Salzburg-Umgebung, Salzburg, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Frau Stephanie Reicher, BEd mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2026 zur Fachvorständin für Wirtschaft am Bundes-schulcluster (Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Produktmanagement) Oberwart, Burgenland, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Frau Abteilungsvorständin Mag.^a Ines Riegler-Karl, MSc mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 neuerlich zur Abteilungsvorständin an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Wien VIII, Lange Gasse/Albertgasse, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Herrn Dipl.-Ing. Dr. Christian Safran mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2026 zum Abteilungsvorstand der Abteilung Elektrotechnik an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Weiz, Steiermark, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung;

Frau Direktorin Mag.^a Sabine Weber mit Wirksamkeit vom 1. August 2026 neuerlich zur Direktorin am Bundesgymnasium und Bundes-Oberstufenrealgymnasium Wolfsberg, Kärnten, im Planstellenbereich der Untergliederung 30 Bildung.



Herausgeber: Bundesministerium für Bildung sowie Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (Bereich Wissenschaft und Forschung)

Verleger:

Österreichischer Bundesverlag Schulbuch GmbH & Co. KG, 1020 Wien, Lassallestraße 9b

Hersteller: druck aktiv Druckerei GmbH, 2301 Groß-Enzersdorf, Schloßhofer Straße 13
ISSN 1023-6937

